

II-11813 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1990 07 02
1012, Stubenring 1

Z1.10.930/95-IA10/90

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Huber
und Kollegen, Nr. 5539/J vom 18. Mai
1990 betreffend Forstsameneinfuhr

5409IAB

1990 -07- 05

zu 5539IJ

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf Pöder
Parlament
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Huber und Kollegen haben am 18. Mai 1990 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 5539/J gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Werden Sie in Zukunft sicherstellen, daß der jährliche Forstbericht Ihres Ressorts realistische Angaben über die forstlichen Samenvorräte enthält ?
2. Mit welchen Maßnahmen werden Sie sicherstellen, daß Forstpflanzen aus importiertem forstlichem Saatgut nur nach standortgerechten Kriterien ausgepflanzt werden dürfen ?"

- 2 -

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Zu den Angaben über die Samenvorräte im Jahresbericht 1988 des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ist festzustellen, daß die jeweiligen Angaben auf konkreten Meldungen beruhen. Demnach betragen die Samenvorräte bei Fichte im Jänner 1988 insgesamt nur mehr 7.820 kg (incl. Vorräte der ÖBF, Bundesländer etc.).

Als Folge der ausgezeichneten Erntemöglichkeiten im Herbst 1988 (insgesamt wurden etwa 600 Tonnen Fichtenzapfen gesammelt) ergab sich eine wesentliche Verbesserung der Versorgungslage. Diese wurde im Dezember 1988 mit ca. 24.000 kg hochgerechnet, da zu diesem Zeitpunkt die Verarbeitung des Erntegutes noch voll im Gange war.

In Österreich gibt es aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und den Erhebungen der Forstlichen Bundesversuchsanstalt ein Zahlenmaterial über die Versorgungslage bei forstlichem Vermehrungsgut, wie es in dieser Genauigkeit kaum in anderen Ländern vorliegt.

Die OECD hat die gesetzlichen Bestimmungen über forstliches Vermehrungsgut und deren praxisorientierte Anwendung in Österreich als vorbildlich bezeichnet (Summary Record AGR/TS(80)13: might serve as a model for other countries.). Auch seitens der EG wurde mit Ratsbeschluß vom 6.3.1978 die Gleichstellung für forstliches Vermehrungsgut ausgesprochen. Es ist also keine weitere Veranlassung erforderlich, weil den im Jahresbericht veröffentlichten Zahlen über forstliche Samenvorräte seit jeher größtmögliche Genauigkeit zukommt.

Zu Frage 2:

Die Behauptung in der Einleitung zu Ihrer Anfrage, daß hinsichtlich der Verwendungsmöglichkeit zwischen inländischem und importiertem Saatgut Unterschiede in der Handhabung zum Vorteil von Importmaterial bestehen, entspricht nicht den Tatsachen.

- 3 -

Diese Feststellung dürfte auf einer mißverständlichen Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen beruhen, wonach durch das Anerkennungszeichen auch der Verwendungsbereich bestimmt wird. Durch die Bestimmungen des Abschn. XI, Forstgesetz 1975 i.d.g.F. erfolgt eine "bescheidmäßige Fixierung" des Herkunftsortes durch ein vom zuständigen Landeshauptmann zugeteiltes Anerkennungszeichen, aber keinerlei Verwendungsbeschränkung. Das Anerkennungszeichen ist somit eine Kurzinformation über Wuchs- und Herkunftsgebiet bzw. über die Höhenstufe des Erntebestandes. Es dient der Kontrolle und als Entscheidungshilfe bei der Auswahl einer standortgemäßen "Herkunft". Die Entscheidung über die Verwendung unterliegt aber dem freien Ermessen des Waldeigentümers, Wirtschaftsführers, etc.

Da nicht anzunehmen ist, daß bei Importsaatgut der gleiche Informationsstand wie bei einheimischem Vermehrungsgut über die Eignung vorhanden ist, werden bei Vorliegen zusätzlicher Informationen (Klimadaten, Testergebnisse, Anbauerfahrungen etc.) Auflagen hinsichtlich der Verwendungsbereiche - i.d.R. eine Einschränkung auf bestimmte Wuchsgebiete oder Teile davon - ausgesprochen. Selbstverständlich enthält die Bezeichnung von importiertem Vermehrungsgut auch den Ernteort und das Ursprungsland, wodurch es sich eindeutig vom einheimischen Vermehrungsgut unterscheidet. Die gesetzlichen Richtlinien zur Sicherung der größtmöglichen Information über die Herkunft von forstlichem Vermehrungsgut reichen im allgemeinen aus, um die Auspflanzung nach standortgerechten Kriterien zu gewährleisten. Die Verwendung einer bestimmten Baumart, "Herkunft", waldbauliche Behandlung etc. ist in einer freien Wirtschaftsordnung dem Ermessen des Waldbesitzers, Wirtschaftsführers, Forstberaters, etc. aufgrund seines Fachwissens und Verantwortungsbewußtseins überlassen.

Der Bundesminister:

